

V e r k ü n d e t  
am 18. Januar 1961  
Hofmeister, Justizangestellter  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

2216 038

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

1. der Kauffrau Antonie T [REDACTED],
  2. der Kauffrau Clara T [REDACTED],
- beide in D [REDACTED], H [REDACTED]straße [REDACTED].

Beklagten, Berufungsbeklagten und Revisionsklägerinnen,  
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Schneidermeister Joseph Willi N [REDACTED]  
in D [REDACTED], H [REDACTED]straße [REDACTED].

Kläger, Berufungskläger und Revisionsbeklagten,  
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die  
mündliche Verhandlung vom 18. Januar 1960 unter Mitwirkung  
des Senatspräsidenten Dr. Pagendarm und der Bundesrichter  
Dr. Gelhaar, Dr. Spieler, Dr. Dorschel und Dr. Messner

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil  
des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in  
Düsseldorf vom 29. Juli 1960 wird als unzulässig  
verworfen.

Die Beklagten haben die Kosten der Revision  
zu tragen.

von Rechts wegen

*Handwritten signature*

Tatbestand:

Wegen des bisherigen Streitstandes wird auf das Urteil des erkennenden Senats vom 9. Februar 1960 - VIII ZR 195/59 - Bezug genommen.

Nunmehr hat das Oberlandesgericht unter Zurückweisung der Berufung im übrigen in teilweiser Abänderung des landgerichtlichen Urteils die Beklagten verurteilt, es zu unterlassen, in ihrem Textil- und Kurzwarengeschäft Herrenausstattung, insbesondere Herrenkrawatten, Herrenhandschuhe, Herrenchals, Herrenmanschettenknöpfe, Herrensocken, Herrenstrickwesten und Herrenpullover zu führen. Das Oberlandesgericht hat es also bei der Abweisung der Klage durch das Landgericht insoweit belassen, als der Kläger auch noch die Unterbindung des Verkaufs von Herrenoberhemden durch die Beklagten angestrebt hat. Die Kosten des Rechtsstreits hat das Oberlandesgericht gegeneinander aufgehoben aus der Erwägung, daß der Verkauf von Herrenoberhemden durch die Beklagten nach deren Angabe wertmäßig etwa die Hälfte des Gesamtwertes der streitigen Artikel ausmache. - Der Kläger verwehrt den Beklagten im Hinblick auf § 7 Satz 3 des Mietvertrages den Verkauf von Herrenunterwäsche nicht. Das Mietverhältnis der Parteien endet nach dem Vertrag am 31. August 1964.

Die Beklagten haben Revision eingelegt; sie beantragen die Klage in vollem Umfange abzuweisen. Der Kläger beantragt das Rechtsmittel als unzulässig zu verwerfen, hilfsweise, es zurückzuweisen.

Die Parteien haben nur über die Zulässigkeit der Revision verhandelt.

### Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht statthaft, weil der Wert des Beschwerdegegenstandes 6000 DM nicht übersteigt, die Revision auch in dem angefochtenen Urteil nicht zugelassen ist (§ 546 Abs. 1 ZPO).

Für den gemäß §§ 3, 546 Abs. 3 ZPO nach freiem Ermessen festzusetzenden Wert des Beschwerdegegenstandes ist entscheidend das Interesse des Klägers an der von ihm angestrebten Verurteilung der Beklagten in dem vom Berufungsgericht ausgesprochenen Umfang. Vergeblich hält die Revision dem entgegen, daß für die Bestimmung des Wertes einer Grunddienstbarkeit und für die Bestimmung des Wertes der aktienrechtlichen Anfechtungsklage andere Regeln gelten; denn diese Regeln sind in Sondervorschriften niedergelegt (§ 7 ZPO und § 199 Abs. 6 AktG); aus diesen Bestimmungen kann gerade deshalb, weil der Gesetzgeber sie für notwendig gehalten hat, um in Ausnahmefällen zu dem von ihm gewollten Ergebnis zu gelangen, nicht darauf geschlossen werden, daß auch sonst der Streitwert nicht nach dem Interesse des Klägers zu bemessen ist. Das Interesse der Beklagten daran, weiterhin Herrenausstattung verkaufen zu können, ohne vom Kläger gehindert zu werden, würde für die Ermittlung des Beschwerdewertes nur maßgebend sein, wenn dieses Interesse geringer zu bewerten wäre, als das gegenteilige Interesse des Klägers (RG in JW 1930, 2704<sup>33</sup> mit vielen Nachweisen; RGZ 93, 127; Stein/Jonas/Schönke ZPO 18. Aufl. § 546 Anm. III; Rosenberg, Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechts 8. Aufl. § 31 IV 1). Das ist indessen nicht der Fall.

Anhaltspunkt für die Bewertung des Interesses der Beklagten an der vollständigen Abweisung der Klage ist nämlich der Reingewinn, den sie bis zur Beendigung des Miet-



verhältnisses zu erwarten hätten, falls sie am Feilbieten von Herrenausstattung nicht in der durch das angefochtene Urteil abgegrenzten Weise eingeengt werden. Es ist indessen als ausgeschlossen zu bezeichnen, daß dem Kläger Reingewinn in auch nur annähernd gleicher Höhe zufließen würde, wenn die Beklagten diese Herrenausstattung nicht mehr führen. Denn der Kläger ist Schneidermeister und betreibt in seinem Laden eine Maßschneiderei für Damen- und Herrengarderobe; wenn er darin auch "modische Herrenausstattung" zum Verkauf anbietet, so sind das nur nebenher geführte Artikel, die nach der Lebenserfahrung weit überwiegend von Kunden erworben werden, die den Kläger in seiner Eigenschaft als Schneidermeister aufsuchen, während andere Personen Artikel der Herrenausstattung vom Kläger selbst dann nur verhältnismäßig selten kaufen werden, wenn ihnen im Laden der Beklagten dazu keine Möglichkeit mehr geboten wird. - Allenfalls könnte sich für die erforderliche freie Schätzung des Wertes des klägerischen Interesses: ein freilich unsicherer Anhaltspunkt daraus ergeben, welchen Umsatz die Beklagten durch Verkauf von Herrenausstattung (außer Herrenoberhemden und Herrenunterwäsche) wertmäßig in der letzten Zeit gehabt haben. An Angaben darüber haben die Beklagten es indessen trotz mehrfachen Hinweises des Klägers fehlen lassen. Sie haben sich vielmehr darauf beschränkt, die Einkaufswerte der u.a. bei ihnen zu Beginn der Jahre 1957, 1958, 1959 und 1960 vorhandenen Artikel der Herrenausstattung anzuführen, geschätzte Einzelhandelsaufschläge hinzuzurechnen und von dem sich so ergebenden Betrag einen geschätzten Reingewinn, getrennt nach Herrenoberhemden und allen anderen von ihnen geführten Artikeln der Herrenausstattung, zu errechnen. Dabei ist den Oberhemden freilich auch Herrenunterwäsche gegenübergestellt, die nicht im Streit ist, also bei Schätzung des Reingewinnes außer Betracht zu bleiben hat. Ferner ist diese Aufstellung deshalb wertlos, weil sie entgegen der Lebenserfahrung davon ausgeht, daß von den Warenbeständen

bis zum Verkauf nichts an Wert verliert und daß der gesamte Warenbestand im Laufe eines Jahres verkauft wird. Das von dem Beklagten dem Senat unterbreitete Zahlenwerk bietet also keinen auch nur einigermaßen zuverlässigen Ausgangspunkt für die Bewertung des hier allein entscheidenden klägerischen Interesses.

Das Oberlandesgericht hat für die Berufungsinstanz (Berufung eingelegt am 30. April 1959) den Streitwert auf 10 000 DM festgesetzt; dem hat sich der erkennende Senat für die erste Revisionsinstanz (Revision eingelegt am 9. Oktober 1959) angeschlossen. Diesen Betrag als Ausgangspunkt aufzugeben und durch einen höheren Betrag zu ersetzen, besteht keine Veranlassung. Er ist als solcher aber auch im Hinblick auf § 4 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 1 ZPO für die vorliegende zweite, am 9. Oktober 1960, also ein Jahr später eingegangene Revision maßgebend; denn das Interesse des Klägers ist in der Zwischenzeit nicht geringer geworden, obgleich das Mietverhältnis von dem zuletzt genannten Tage an gerechnet nicht mehr rund fünf Jahre, sondern nur noch rund vier Jahre dauert. Die Bedeutung des angefochtenen Urteils braucht sich nämlich nicht darin zu erschöpfen, daß die Beklagten in dem dadurch bestimmten Umfang den Verkauf von Herrenaussstattung zu unterlassen haben, bietet vielmehr dem Kläger möglicherweise die Grundlage für weitere Ansprüche gegen die Beklagten mindestens hinsichtlich der Zeit seit Verkündung des ersten Revisionsurteils; denn nach dessen Inhalt mußten von da an die Beklagten mit einer ihnen - wenn auch vielleicht nur teilweise - ungünstigen Entscheidung des Rechtsstreites rechnen. Dem Interesse des Klägers würde deshalb weiterhin ein Betrag von 10 000 DM entsprechen, wenn das Berufungsgericht in vollem Umfang nach Klagantrag erkannt hätte.

Die Beschwer der Beklagten ist jedoch geringer, weil der Verkauf von Oberhemden nicht mehr im Streit ist. Mag auch das Interesse des Klägers, dem Beklagten den Verkauf von Oberhemden verbieten zu können, besonders groß sein, so ist es doch im Verhältnis zur sonstigen Herrenausrüstung (außer Unterwäsche) auf 5000 DM zu bewerten. Dabei bietet die Angabe der Beklagten vor dem Berufungsgericht, ihr Umsatz an Oberhemden belaufe sich wertmäßig etwa auf die Hälfte des Gesamtumsatzes der im Klageantrag aufgeführten Artikel einen Anhaltspunkt dafür, daß 5000 DM als Schätzung des klägerischen Interesses im Hinblick auf die Oberhemden nicht zu hoch angesetzt sind. Mit dem von den Beklagten dem erkennenden Senat unterbreiteten Zahlenwerk, welches die frühere Angabe der Beklagten nicht zu bestätigen scheint, steht diese übrigens deshalb nicht in unlösbarem Widerspruch, weil die Beklagten ihren Absatz an Oberhemden als besonders gut hervorgehoben haben. Deshalb kann davon ausgegangen werden, daß sie ihren jeweils bei Jahresbeginn vorhandenen Bestand an Oberhemden im Verlauf des Jahres mehrfach ergänzt und umgesetzt haben. Die Beschwer der Beklagten im Blick auf die noch im Streit befindlichen Artikel der Herrenausrüstung ist daher auf 5000 DM zu schätzen.

Der Wert des Beschwerdegegenstandes übersteigt daher den Betrag von 6000 DM nicht. Deshalb ist die

Revision gemäß § 545 a Abs.1 ZPO mit der Kostenfolge  
aus § 97 ZPO als unzulässig zu verwerfen.

Dr. Pagendarm

Dr. Gelhaar

Dr. Spieler

Dr. Dorschel

Dr. Messner